

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus -
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Abteilung 5
Städtebauförderung

Geschäftszeichen
54

Bearbeiter/-in
Herr Carstensen

☎(0355) 7828-
154

Datum
04.04.2003

Rundschreiben des LBVS Nr. 5/03/03

**Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung
Ermittlung des Baukostenzuschusses
26. Festlegung des Zinssatzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Ermittlung des zu berücksichtigenden Baukostenzuschusses im Rahmen der B.3.1-Förderung ist ein einheitlicher Zinssatz zu verwenden. Dieser wird durch das LBVS im Auftrag des MSWV auf der Grundlage einer Beobachtung des marktüblichen Zinssatzes für Hypothekendarlehen vorgegeben.

Der marktübliche Zinssatz bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages (KEB) für Hypothekendarlehen bei 10jähriger Zinsfestschreibung und 100 %iger Auszahlung wird

ab **01.05.2003** auf **5,18 %**

festgelegt.

Dieser Zinssatz ist bis auf Widerruf bzw. erneuter Anpassung im Rahmen der KEB-Berechnung zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 (4) VwVfGBbg ohne Unterschrift gültig.